

I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 01089/2024 der AfD-Fraktion****Betreff: Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber und Prüfung von Sachleistungsbezug****Beschlussvorschlag:**

- 1) Die Stadtvertretung begrüßt die Ankündigung von Innenminister Pegel, statt der bisherigen Barzahlungen an Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz landesweit eine Bezahlkarte für diese Personen einzuführen.
- 2) Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, im Rahmen seiner Zuständigkeit den Innenminister und die Landesverwaltung bei der Einführung der Bezahlkarte zu unterstützen und der Stadtvertretung hierzu zu berichten.
- 3) Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung beauftragt, ob und in welchem Umfang bisherige Barzahlungen an Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch Sachleistungen bis zur Einführung der Bezahlkarte oder auch darüber hinaus ersetzt werden können.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)****Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis**

Im Rahmen der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten die Erarbeitung eines Modells für die Einführung einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards beschlossen worden. Die Anforderungen an eine Bezahlkarte wurden bundeseinheitlich definiert und sind geeint. Die notwendigen bundesrechtlichen Änderungen im AsylbLG wurden zur Herstellung von Rechtssicherheit zugesagt. Die Umsetzungsverantwortung wurde dabei den Ländern zugeordnet.

Die Leistungsgewährung an Asylbewerber erfolgt auf Grundlage des AsylbLG. Das Land M-V plant eine landeseinheitliche Ausschreibung für die Bezahlkarte für Geflüchtete vorzunehmen. Inzwischen wurde durch das Innenministerium M-V am 18.01.2024 ein erster Gesprächstermin mit den Landkreisen und kreisfreien Städten für den 22.01.2024 mitgeteilt.

Diese grundlegende neue Form der Leistungsgewährung betrifft nicht nur den für die Leistung zuständigen Fachdienst 50, sondern auch die Querschnittsbereiche Finanzen (hier: Stadtkasse) und DV.

Die Landeshauptstadt wird sich an dem vom Land geführten Prozess beteiligen.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen****Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe****Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

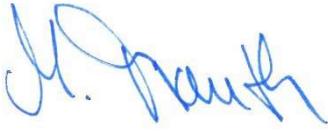
zu 1) und 2) des Beschlussvorschlages: eine Einschätzung der entstehenden Kosten (Einführung, laufender Betrieb, evt. Kosten für Schnittstellen zu vorhandenen DV-Systemen- insbes. Lämmkom Lissa sowie H&H) ist derzeit nicht möglich. Zielstellung aus kommunaler Sicht muss es sein, dass diese Kosten vollumfänglich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des übertragenen Wirkungskreises durch das Land getragen resp. den Kommunen erstattet werden.

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Zustimmung** zu 1) und 2) des Beschlussvorschlages

**Ablehnung** zu 3) des Beschlussvorschlages

Begründung: Zielstellung ist eine möglichst einheitliche Umsetzung der künftigen Leistungsgewährung im AsylbLG. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich abweichend Prüfaufträge zu einer individuellen Lösung für die Landeshauptstadt Schwerin.



Martina Trauth

**Badenschier, Rico** Digital  
unterschrieben von  
Badenschier, Rico  
Datum: 2024.01.22  
14:53:52 +01'00'